



Wahlordnung des Sport-Club Erding e. V.

Stand: 14. März 2021

Zur Vereinheitlichung werden alle Posten rein in der männlichen Schriftform genannt, gelten aber für alle Personen gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

<u>WAHLORDNUNG DES SPORT-CLUB ERDING E. V.</u>	<u>1</u>
<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>2</u>
<u>§ 1. GELTUNGSBEREICH, WAHLBERECHTIGUNG</u>	<u>3</u>
<u>§ 2. WAHLVORBEREITUNG</u>	<u>3</u>
<u>§ 3. WAHLVORSCHLÄGE</u>	<u>3</u>
<u>§ 4. DURCHFÜHRUNG DER WAHL</u>	<u>3</u>
<u>§ 5. STIMMABGABE</u>	<u>4</u>
<u>§ 6. FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES</u>	<u>4</u>
<u>§ 7. ERKLÄRUNG ÜBER ANNAHME DER WAHL</u>	<u>4</u>
<u>§ 8. WAHLPROTOKOLL</u>	<u>5</u>
<u>§ 9. ANFECHTUNG DER WAHL</u>	<u>5</u>

§ 1. Geltungsbereich, Wahlberechtigung

- (1) Diese Wahlordnung gilt für sämtliche Wahlen im SC Erding e.V. und der zugehörigen Abteilungen.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.

§ 2. Wahlvorbereitung

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen in der Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter vom aktuellen Vorstand benannt. Der Wahlleiter darf nicht selber für ein Amt gewählt werden.
- (2) Der Wahlleiter stellt sicher, dass alle Stimmberechtigten namentlich erfasst sind.
- (3) Der Wahlleiter gibt vor Beginn der Wahl den Ablauf und die Reihenfolge bekannt.

§ 3. Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter nimmt zu Beginn der Wahl zu einem Posten die Wahlvorschläge an. Diese können nur durch anwesende Stimmberechtigte vor Ort vorgeschlagen werden.
- (2) Der Wahlleiter hat bei allen Wahlvorschlägen zu prüfen, ob der Vorgeschlagene das Amt auch annehmen würde. Diese Absichtserklärung kann bei Abwesenheit auch schriftlich vorliegen.
- (3) Die Vorgeschlagenen erhalten die Möglichkeit sich kurz vorzustellen. Hierbei hat der Wahlleiter auf eine zügige Durchführung zu achten.

§ 4. Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen, Wahlkarten oder vergleichbaren Verfahren.
- (2) Der Wahlleiter hat vor der Wahl zu fragen, ob eine geheime Abstimmung gefordert wird. Wenn mindestens 10% der Stimmberechtigten dieses wünschen, ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (3) Zu Beginn der Wahl werden alle Vorschläge für ein Amt vorgetragen.
- (4) Bei Mehrfachbesetzung von Ämtern (z.B. Beisitzer oder Kassenprüfer) kann bei gleicher Anzahl von Kandidaten und Posten die Wahl gemeinsam durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und keine Einwände der Stimmberechtigten oder der Wahlvorschläge vorliegt.

§ 5. Stimmabgabe

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat pro Wahl eine Stimme.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren kann das Wahlrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Dies muss vor der Wahl dem Wahlleiter mitgeteilt werden.
- (3) Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, so ist dies dem Wahlleiter zu Beginn der Wahl bekannt zu geben.
- (4) Wenn nur ein Wahlvorschlag für ein Amt vorliegt, oder wenn eine gemeinsame Wahl gem. §5 (4) durchgeführt wird, stehen die folgenden Stimmmöglichkeiten zur Auswahl: Dafür, Dagegen, Enthaltung
- (5) Wenn mehrere Wahlvorschläge für ein Amt vorliegen stehen die folgenden Stimmmöglichkeiten zur Auswahl: Für einen einzelnen Kandidaten, Enthaltung
- (6) Bei geheimer Wahl gelten nur die Stimmabgaben, die den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und innerhalb des Abstimmungszeitraumes abgegeben werden. Stimmzettel die unterschrieben bzw. gekennzeichnet sind oder Mehrfachnennungen enthalten, sind ungültig.

§ 6. Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Bewerbern mit dem höchsten gleichen Ergebnis ein weiterer Wahlgang statt. Trifft das höchste Ergebnis nur auf einen Bewerber zu, so findet zwischen diesem und den Bewerbern mit dem zweithöchsten Ergebnis ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Erhalten mehrere Bewerber die höchste gleiche Stimmenzahl, so entscheidet zwischen diesen das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

§ 7. Erklärung über Annahme der Wahl

- (1) Nach jeder Wahl ist der Gewählte vom Wahlleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt.
- (2) Kann ein Gewählter gem. Abs. 1 nicht befragt werden, dann gilt seine Einverständniserklärung zur Kandidatur zugleich als Annahmeerklärung der Wahl.

§ 8. Wahlprotokoll

- (1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.
- (2) In dem Protokoll ist der Name des Wahlleiters und das Wahlergebnis aufzuführen.

§ 9. Anfechtung der Wahl

- (1) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einer Woche angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem der Wahl folgenden Tag. Anfechtungsberechtigt ist, wer zu der Wahl wahlberechtigt war. Die Anfechtung ist schriftlich vorzunehmen und muss begründet werden.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet der Vereinsausschuss in der jeweils nächsten Sitzung. Hierzu muss das Wahlprotokoll und die Liste der Stimmberechtigten an den Vereinsausschuss zur Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verfälscht werden konnte.